



Bericht

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH
Bernburg (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Auftrag: DEE00169892.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung.....	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	12
2. Jahresabschluss.....	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	12
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	14
1. Analyse der Vermögenslage	14
2. Analyse der Ertragslage	16
E. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i.S.d.	im Sinne des
n.F.	neue Fassung
ppa.	per procura autoritate
PS	Prüfungsstandard des IDW
sog.	sogenannt
SOLSA	SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale)
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Gesellschafterversammlung am 19. November 2025 erteilte uns die Geschäftsführung der

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale),

(im Folgenden kurz „SOLSA“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
3. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

4. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Wesentliche Geschäftsvorfälle

5. Die Gesellschaft hält u.a. 50 % der Anteile an der **Windstrom SOLSA GmbH**. Die Windstrom SOLSA GmbH befindet sich zum Bilanzstichtag unverändert im Aufbau (Projektentwicklung und Errichtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen). Für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs gewährt die SOLSA weiterhin der Gesellschaft zum Bilanzstichtag Darlehen über insgesamt T€ 615. Die Darlehen sind grundsätzlich - bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende - auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Darlehen mittelfristig gewährt werden. Daher erfolgt der Ausweis als Ausleihungen unter den Finanzanlagen.
6. Die SOLSA hält Anteile an weiteren Gesellschaften aus dem Bereich erneuerbarer Energien in der Rechtsform von **Personengesellschaften**. Zu- und Abgänge des Geschäftsjahres resultieren aus Veränderungen der Kapitalkonten (Einlagen und Entnahmen) und Entnahmen aus den gesamthänderisch gebundenen Rücklagen. Da die Voraussetzungen (aufgestellter Jahresabschluss bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Ergebnisverwendung) für eine phasengleiche Gewinnvereinbarung nicht vorliegen, werden die Beteiligungserträge mit Auszahlung erfasst. So resultieren die im Jahresabschluss 2024 ausgewiesene Beteiligungserträge (T€ 774) aus Gewinnbeteiligungen für die Jahre 2023 bzw. 2022.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

7. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27. Mai 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung war der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
9. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

10. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.
11. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
12. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
13. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss haben wir uns zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen der SOLSA verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren

Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

14. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Richtigkeit und Vollständigkeit der Zu- und Abgänge der Finanzanlagen
 - Richtigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse
15. Auf Grundlage unserer Einschätzung der für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
16. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
- Handelsregisterauszüge,
 - Liefer- und Leistungsverträge,
 - Darlehensverträge,
 - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.
17. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
 - Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2025 Bankbestätigungen zukommen lassen.
18. An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.
19. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

20. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

2. Jahresabschluss

21. Im Jahresabschluss der SOLSA bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren nicht zu beachten.
22. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
23. **Der Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
24. Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde zulässigerweise durch eine verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Verzicht auf bestimmte Angaben im Anhang Gebrauch gemacht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

25. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
26. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

27. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
28. Zu weiteren wesentlichen Abschlussposten merken wir an:
- Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Darlehen mit variabler Verzinsung werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB gebildet. Zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wird die sog. Einfrierungsmethode (kompensatorische Bewertung) angewendet, d.h. die gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft bleiben im Jahresabschluss unberücksichtigt. Die Derivate haben zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von T€ 1. Die Effektivität wurde durch die Dollar-Offset-Methode ermittelt. Dabei werden die kumulierten Marktwertänderungen der Grundgeschäfte mit den kumulierten Marktwertänderungen der Sicherungsinstrumente verglichen. Im Geschäftsjahr ist aufgrund vollständiger Tilgung eines Darlehens eine Bewertungseinheit aufgelöst worden. Der Marktwert des noch bestehenden Zinsswaps beträgt T€ -3.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Analyse der Vermögenslage

29. Zur Darstellung der Vermögenslage haben wir die Bilanzposten (siehe unter Anlage I) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und die entsprechenden Vergleichszahlen vom Vorjahresstichtag gegenübergestellt:

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Langfristig gebundenes Vermögen					
Sachanlagen	5.649	43,7	6.530	49,6	-881
Finanzanlagen	6.148	47,6	6.113	46,4	35
	11.797	91,3	12.643	96,0	-846
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen und sonstige Aktiva	200	1,5	354	2,7	-154
Flüssige Mittel	930	7,2	175	1,3	755
	1.130	8,7	529	4,0	601
	12.927	100,0	13.172	100,0	-246
Passiva					
Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel					
Eigenkapital	11.040	85,4	10.601	80,5	439
Bankdarlehen	1.547	12,0	2.432	18,5	-885
	12.587	97,4	13.033	99,0	-446
Kurzfristige Fremdmittel					
Rückstellungen	298	2,3	34	0,2	264
Verbindlichkeiten	41	0,3	105	0,8	-64
	339	2,6	139	1,0	200
	12.927	100,0	13.172	100,0	-245

30. Die **Vermögensstruktur** hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag nicht wesentlich verändert. Das Anlagevermögen umfasst mit 91,3 % den größten Teil des Bilanzvolumens. Im Sachanlagevermögen werden vier Solaranlagen ausgewiesen. Da in diesem Bereich im Geschäftsjahr 2025 keine Investitionen erfolgt sind, hat sich das Sachanlagevermögen abschreibungsbedingt verringert. In den Finanzanlagen veränderten sich insbesondere die Beteiligungen um T€ 35.
31. Die **kurzfristigen Forderungen und sonstigen Aktiva** beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegen Gesellschafter T€ 121 (31. Dezember 2024 T€ 42), Forderungen aus Überzahlungen für Steuern T€ 9 (31. Dezember 2024 T€ 253), sowie Vorräte in Form von Reparaturmaterial T€ 26 (31. Dezember 2024 T€ 36).

32. Der Bestand der **flüssigen Mittel** fällt zum Stichtag 31. Dezember höher aus, da unter anderem ein Darlehen bereits im zweiten Quartal vollständig getilgt wurde und die Gesellschaft eine Steuererstattung erhalten hat.
33. Die Gesellschaft finanziert sich einerseits aus Eigenmitteln. In der aufgearbeiteten Bilanz wird ein **Eigenkapital** von T€ 11.040 ausgewiesen. Der Anstieg resultiert - nach einer anteiligen Ausschüttung von T€ 750 auf das Vorjahresergebnis - aus dem Jahresergebnis 2025. Das Eigenkapital stellt bezogen auf die gesunkene Bilanzsumme ca. 85,4 % der Mittelherkunft. Neben dem Eigenkapital finanziert sich die Gesellschaft aus **Bankdarlehen**. Diese wurden durch Tilgungen im Geschäftsjahr um T€ 885 reduziert.
34. Die **kurzfristigen Fremdmittel** umfassen neben den sonstigen Rückstellungen (T€ 16) im Wesentlichen Steuerrückstellungen (T€ 282). Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind gegenüber Bürgerbeteiligungen T€ 15 ausgewiesen, die für die Finanzierung der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung sind.
35. Die **Vermögenslage** der Gesellschaft ist unverändert geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen wird vollständig durch das Eigenkapital und andere langfristige Mittel finanziert. Die Gesellschaft ist somit fristenkongruent finanziert.

2. Analyse der Ertragslage

36. Zum Einblick in die Ertragslage haben wir nachstehend die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Anlage I) in zusammengefasster Form unter gesonderter Erfassung des Betriebsergebnisses und des Finanzergebnisses den Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt:

	2025		2024		Ergebnis- veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge					
Umsatzerlöse	2.184	98,9	2.147	99,2	37
Sonstige betriebliche Erträge	25	1,1	17	0,8	8
	2.209	100,0	2.164	100,0	45
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	186	8,4	142	6,6	-44
Personalaufwand	14	0,6	13	0,6	-1
Abschreibungen	891	40,3	918	42,4	27
Übrige Aufwendungen ¹⁾	85	3,8	93	4,3	8
	1.175	53,1	1.166	53,9	-9
Betriebsergebnis	1.034	46,9	998	46,1	36
Finanzergebnis	223	10,1	761	35,2	-538
Ertragsteuern	68	3,1	636	29,4	-568
Jahresergebnis	1.189	60,1	1.123	110,7	-1.070

¹⁾ Einschließlich sonstigen Steuern.

37. Während sich die **betrieblichen Erträge** der Gesellschaft leicht erhöht haben, sind die **betrieblichen Aufwendungen** zurückgegangen. Dies führte im Berichtsjahr zu einem leichten Anstieg des Betriebsergebnisses.
38. Nach einem positiven Finanzergebnis von T€ 223, was sich insbesondere aus Zinsaufwendungen (T€ 59), Zinserträge (T€ 40) und Beteiligungserträgen (T€ 230) zusammensetzt, und Ertragsteuern von T€ 68, schließt die Gesellschaft das Geschäftsjahr mit einem **Jahresüberschuss** von T€ 1.189 ab. Vom Jahresüberschuss sollen gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung T€ 750 an die Gesellschafter ausgeschüttet und der Restbetrag in die Gewinnrücklagen eingestellt bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden.
39. Steuererstattungen für das Kalenderjahr 2023 in Höhe von T€ 269 sind maßgebend für den Rückgang der **Ertragsteuern**. Im Vorjahr wurden hingegen periodenfremde Steuernachzahlungen in Höhe von T€ 110 ausgewiesen.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 27. Mai 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werner Horn
Wirtschaftsprüfer

ppa. Rene Strobach
Wirtschaftsprüfer





Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
 - 1. Bilanz zum 31.12.2025
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
 - 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
 - 1. Entwicklung des Anlagevermögens 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale)

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	5.648.506,62	6.529.857,76	I. Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00	1.500.000,00
II. Finanzanlagen	6.148.181,63	6.113.075,41	II. Kapitalrücklage	2.360.000,00	2.360.000,00
	11.796.688,25	12.642.933,17	III. Gewinnrücklage	5.862.000,00	5.492.000,00
B. Umlaufvermögen			IV. Gewinnvortrag	128.526,26	126.163,99
I. Vorräte	25.776,66	35.981,08	V. Jahresüberschuss	1.189.239,55	1.122.362,27
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	174.140,58	318.096,09		11.039.765,81	10.600.526,26
III. Guthaben bei Kreditinstituten	929.899,74	175.159,35	B. Rückstellungen	298.074,33	34.418,94
	1.129.816,98	529.236,52	C. Verbindlichkeiten	1.588.665,09	2.537.224,49
	12.926.505,23	13.172.169,69		12.926.505,23	13.172.169,69

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH, Bernburg (Saale)

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025**

	2025	2024
	€	€
1. Rohergebnis	2.022.755,60	2.021.662,28
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	12.000,00	12.000,00
b) Soziale Abgaben	1.594,75	896,31
	13.594,75	12.896,31
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	890.614,82	918.054,53
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	80.154,47	85.929,95
5. Erträge aus Beteiligungen	229.996,86	774.304,56
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12.272,34	11.351,09
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.341,19	92.281,42
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.288,60	117.394,33
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	67.747,36	635.819,69
10. Ergebnis nach Steuern	1.193.965,99	1.129.504,54
11. Sonstige Steuern	4.726,44	7.142,27
12. Jahresüberschuss	1.189.239,55	1.122.362,27

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH hat ihren Sitz in Bernburg (Saale) und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stendal (Reg. Nr. HRB 10657). Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 II und IV HGB auf.

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 I, 266 ff. HGB). Von den Erleichterungen der §§ 274a, 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, sofern abnutzbar, unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger linearer Abschreibungen. Die Herstellungskosten umfassen die aktivierungspflichtigen Bestandteile gemäß § 255 II HGB. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer (15 bis 30 Jahre) des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 250 wurden aus Vereinfachungsgründen im Erwerbsjahr als Aufwand erfasst. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800 werden im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen werden zum Nennwert bilanziert.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei dauerhaften Wertminderungen.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus geminderter Verwertbarkeit und/oder niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Liquide Mittel werden zu Nennwerten angesetzt.

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** ist zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (sofern vorliegend) werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Angaben zur Bilanz

Die **Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)** ist nachfolgend dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Sämtliche **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben unverändert eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen am Abschlussstichtag in Höhe von 121 T€ (31.12.2024: 42 T€) und resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** ergeben sich wie folgt:

	Restlaufzeiten				
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	> 1 Jahr und < 5 Jahre	gesamt
Verbindlichkeiten	€	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	573.272,81	974.101,46	0,00	974.101,46	1.547.374,27
(31.12.2024)	(891.912,91)	(1.539.967,19)	(0,00)	(1.539.967,19)	(2.431.880,10)
Lieferungen u. Leistungen	20.540,55	0,00	0,00	0,00	20.540,55
(31.12.2024)	(18.466,47)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(18.466,47)
gegenüber Gesellschafter	1.753,84	0,00	0,00	0,00	1.753,84
(31.12.2024)	(17.987,42)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(17.987,42)
Sonstige	18.996,43	0,00	0,00	0,00	18.996,43
(31.12.2024)	(68.890,50)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(68.890,50)
Summe	614.563,63	974.101,46	0,00	974.101,46	1.588.665,09
(31.12.2024)	(997.257,30)	(1.539.967,19)	(0,00)	(1.539.967,19)	(2.537.224,49)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind durch Forderungsabtretungen, Grundpfandrechte sowie Sicherungsübereignungen von Anlangen besichert.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betragen 2 T€ (31.12.2024: 18 T€) aus Lieferungen und Leistungen.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe von 3.000 € p.a. für Miete.

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 2 (Vorjahr: 2) **Arbeitnehmer** beschäftigt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens geführt durch

Herr Wolf-Dietrich Hanzlik (Dipl.-Ing.),
Geschäftsführer Stadtwerke Bernburg GmbH

Herrn Guido Langer (Dipl.-Ing. FH),
Geschäftsführer Stadtwerke Merseburg GmbH

Bewertungseinheiten

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Zinsrisiken ausgesetzt. Deren Absicherung erfolgt im Wesentlichen durch den Einsatz von Zinsswaps. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB gebildet. Zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wird die sog. Einfrierungsmethode (kompensatorische Bewertung) angewendet. In die Bewertungseinheit ist zum Abschlussstichtag ein Darlehen mit variabler Verzinsung einbezogen, für das ein Zinsswaps abgeschlossen wurde.

Grundlage für die Ermittlung der Wirksamkeit (Effektivität) der Bewertungseinheit ist nach der Dollar-Offset-Methode der Vergleich der kumulierten Marktwertänderungen der Grundgeschäfte mit den kumulierten Marktwertänderungen der Sicherungsinstrumente. Ineffektivitäten werden in Form einer Drohverlustrückstellung erfasst, wenn sich aus den kumulierten Wertänderungen der Grundgeschäfte und den kumulierten Wertänderungen der Sicherungsinstrumente per Saldo ein Nettoverlust ergibt.

	Laufzeit	Nominalvolumen 31.12.2025	Marktwert 31.12.2025
		€	€
Bewertungseinheit	31.12.2027	148.104,00	-1.017,35

Darüber hinaus besteht zum Bilanzstichtag ein laufender Zinsswap-Vertrag mit einem beizulegenden Zeitwert von -3.163,76 €, deren dazugehöriges Grundgeschäft vollständig getilgt ist.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, aus dem Gewinn des Jahres 2025 einen Betrag in Höhe von 750.000,00 € auszuschütten, 430.000 € in die Gewinnrücklage einzustellen und den Restbetrag von 9.239,55 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bernburg (Saale), den 20.05.2026



Wolf-Dietrich Hanzlik



Guido Langer

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.249.501,38	0,00	0,00	2.249.501,38	803.482,99	12.449,84	815.932,83	1.433.568,55	1.446.018,39
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.311.741,15	0,00	0,00	17.311.741,15	12.243.103,08	872.409,96	13.115.513,04	4.196.228,11	5.068.638,07
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.722,90	0,00	0,00	87.722,90	72.521,60	5.755,02	78.276,62	9.446,28	15.201,30
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	9.263,68	0,00	9.263,68	0,00	0,00	0,00	9.263,68	0,00
	19.648.965,43	9.263,68	0,00	19.658.229,11	13.119.107,67	890.614,82	14.009.722,49	5.648.506,62	6.529.857,76
II. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	5.538.075,41	90.798,54	95.692,32	5.533.181,63	0,00	0,00	0,00	5.533.181,63	5.538.075,41
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	575.000,00	40.000,00	0,00	615.000,00	0,00	0,00	0,00	615.000,00	0,00
	6.113.075,41	130.798,54	95.692,32	6.148.181,63	0,00	0,00	0,00	6.148.181,63	6.113.075,41
	25.762.040,84	140.062,22	95.692,32	25.806.410,74	13.119.107,67	890.614,82	14.009.722,49	11.796.688,25	12.642.933,17

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.